

Anlage 5 - Zulassungsvoraussetzungen

zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über die Versorgung mit Leistungen der Ergotherapie und deren
Vergütung

1. Berufliche Qualifikation

Zulassungsfähige Berufsgruppen:

Ausschließlich Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppen, die gemäß Ergotherapeutengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ berechtigt sind, können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

- Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Ergotherapie.

2. Räumliche Mindestvoraussetzung

2.1 Eine ergotherapeutische Praxis braucht insgesamt mindestens eine Therapiefläche von 20 m².

2.2 Für jede Leistungserbringende oder jeden Leistungserbringenden ist ein Therapieraum von mindestens 12 m² erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sich in den Praxisräumen die Therapiezeiten der Leistungserbringenden nicht überschneiden (vgl. auch § 4 Absatz 2 des Vertrages). Bei der Ermittlung der erforderlichen Räumlichkeiten bei gleichzeitig in der Praxis tätigen Leistungserbringenden ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich.

2.3 Therapieräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die während der einzelnen Therapieeinheit nicht genutzt werden.

2.4 Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können und alle Therapieräume dürfen einen Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe - lichte Höhe - nicht unterschreiten.

Zudem sind von der oder dem zugelassenen Leistungserbringenden die aktuelle Arbeitsstättenverordnung, sowie die jeweilige landesrechtliche Bauordnung zu beachten.

3. Ausstattung

3.1 Pflichtausstattung

3.1.1 Therapiematte oder -liege

3.1.2 Arbeitstisch, adaptierbar

3.1.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar

3.1.4 Tisch für ergotherapeutische Mittel

3.1.5 Spiegel

3.1.6 Therapeutisches Material für alle Altersstufen

3.1.7 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen

3.1.8 Therapiematerial für Wahrnehmungstraining

3.1.9 Psychomotorisches Übungsmaterial

3.1.10 Graphomotorisches Übungsmaterial

3.1.11 Werkzeug und Materialien für ergotherapeutische Mittel

3.2 Ausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringende

Leistungserbringende, die ergotherapeutische Leistungen im Rahmen eines Hausbesuches erbringen, führen entsprechend der individuellen Therapieinhalte und -ziele der oder des Versicherten das geeignete und notwendige Material mit sich.

3.3 Optionale Zusatzausstattung

3.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz

3.3.2 Schienenmaterial nach Bedarf

3.3.3 Ausstattung zur Durchführung von Assessment- und Screeningverfahren